

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Sonja Zwazl
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3058/J-BR/2014 betreffend Öffentlichkeitsrecht der Privatschule Saudi School Vienna, die die Bundesräte Monika Mühlwerth, Kolleginnen und Kollegen am 19. Dezember 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Vorausgeschickt wird, dass entgegen der Behauptung im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage eine Gleichstellung der Saudischen Schule mit öffentlichen gesetzlich geregelten Schularten nicht gegeben ist. Bei Schulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, wie beispielsweise die in Rede stehende Schule, können die in § 13 Abs. 1 Privatschulgesetz angesprochenen gleichen Rechtswirkungen, wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen, nicht eintreten.

Der genannten Privatschule wurde für das Schuljahr 2011/12 erstmals das Öffentlichkeitsrecht verliehen. Im Zusammenhang mit dem für das Schuljahr 2012/13 vorgelegten Inspektionsbericht des Stadtschulrates für Wien wurde auf Grundlage der §§ 14 Abs. 2 und 15 des Privatschulgesetzes der Schule das Öffentlichkeitsrecht auf Dauer der Erfüllung der Voraussetzungen der gesetzlichen Bedingungen verliehen.

Zu Frage 2:

Gemäß § 15 Privatschulgesetz darf das Öffentlichkeitsrecht an Privatschulen vor ihrem lehrplanmäßig vollen Ausbau jeweils nur für die bestehenden Klassen (Jahresstufen) und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden. Nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues kann das Öffentlichkeitsrecht nach Maßgabe der Unterrichtserfolge auch auf mehrere Schuljahre verliehen werden. Wenn Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht, ist das Öffentlichkeitsrecht nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues der Schule auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu verleihen. Auch bei anderen Privatschulen wird das Öffentlichkeitsrecht, wenn der lehrplanmäßig volle Ausbau erreicht worden ist und die Unterrichtserfolge vorliegen, auf Dauer verliehen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Eine Befristung kann nur dann verfügt werden, wenn der lehrplanmäßig volle Ausbau nicht erreicht ist bzw. trotz seines Vorliegens sonstige gravierende Bedenken zum Beurteilungszeitpunkt gegen eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechts auf Dauer vorliegen. Wenn die Voraussetzungen der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nicht mehr voll erfüllt werden, ist ein Verfahren gemäß § 16 Privatschulgesetz einzuleiten.

Zu Fragen 3 bis 5:

Laut Auskunft des Stadtschulrates für Wien ist bei der Inspektion der Saudiischen Schule durch den Stadtschulrat für Wien vereinbart worden, dass von der Schule alle Lehrpläne und Unterrichtsmittel in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Die Unterrichtsmaterialien wurden dem Stadtschulrat für Wien nicht vorgelegt. Vor der medialen Berichterstattung gab es keine Hinweise auf Antisemitismus, nach Erscheinen des Artikels wurde die Saudiische Botschaft vom Stadtschulrat für Wien umgehend zur Stellungnahme und zur Übersetzung aller in der Saudiischen Schule verwendeten Bücher aufgefordert.

Zu Fragen 6 und 7:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat bereits ein Verfahren zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes gemäß § 16 Privatschulgesetz eingeleitet.

Zu Fragen 8 und 9:

An die gegenständliche Privatschule „Saudiische Schule in Wien des Königreichs von Saudi-Arabien“ wurden keine Förderungen vergeben. Weiters wurden weder im Schuljahr 2014/15, noch in den vorangegangenen Schuljahren Lehrkräftepersonalressourcen im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. a und b des Privatschulgesetzes zur Verfügung gestellt.

Wien, 18. Februar 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	FSDtQK/bXlhTQD02AT5F+TDbiEXoM27RGaxiG1DjMnGtR/lyndEuCz1toUM6nh8sm5lzM69800xs7XqYjCyklwdlHH DnTaAmj8bxLoyLU6LWnPkJV4t/VU1YysZpvz3zrRUGXLAJJMk+7C/40DuyvMWb5QGs1gWMxeFBwg3HCWINAh2g0PZ1 FridWNuPHoxNUUQhnONmj/TQTyHuzOd9eMHcJZUIBnJQo59+skoKiHaGZ0DiCCY47L2ndfQ7/9My4Du5KizRNrcDLy e/3V8o7p7ULEG0ekhVcAhKAivOgBMRh02lAq+RXYYVG8hqxe1CmPAhHaNwfJS/T2N1I2gKs/w==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-02-19T08:48:05+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	